



30.11.2022

Gemeinde Sontheim an der Brenz

# Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2023 bis 31.12.2024



## Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Öffentliche Einrichtung .....	3
4. Vorgehensweise .....	3
4.1. Kostenermittlung .....	3
4.2. Divisionskalkulation .....	4
5. Abschreibungen .....	4
6. Verzinsung des Anlagekapitals .....	5
7. Kostendeckung .....	5
8. Bemessungseinheiten .....	6
9. Gemeindebetreff .....	6
10. Grundgebühr .....	6
11. Ermessensentscheidungen .....	7



## 1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr, für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 zu erstellen.

Es fanden umfangreiche Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Maurer von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei grundsätzlich höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

## 3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sontheim an der Brenz um eine öffentliche Einrichtung.

## 4. Vorgehensweise

### 4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 haben wir uns an die Vorgaben des vorläufigen Nachtragswirtschaftsplans 2022 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.



Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2019 sowie die Vorausschau für die Jahre 2020 bis 2024 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Mitteilung der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

Die Gemeinde hat zum 01.01.2011 eine Konzessionsabgabe eingeführt. Daher sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), die bei Erhebung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe entstehen, einbezogen.

## 4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

## 5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.



Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Vorausschau übernommen. Die Gemeinde schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Jahresbetrag berücksichtigt. Mit den neu hinzukommenden Ertragszuschüssen wird analog verfahren.

## 6. Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Erhebung einer Konzessionsabgabe sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

## 7. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichspflicht nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Aufgrund der Konzessionsabgabe muss ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) erwirtschaftet werden. Darum war die Prüfung des Ausgleichs von Vorjahresergebnissen in der Wasserversorgung nicht erforderlich.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Gemeinde gemäß § 14 EigBVO entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.



## 8. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2019 bis 2021 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

## 9. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

## 10. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass das Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.



In der vorliegenden Kalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **54,50 %** der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit bei **8,25 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ), dienen.

## 11. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Höhe der Abschreibungssätze
- I.5. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.6. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.7. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.8. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation
- I.9. Abführung einer Konzessionsabgabe an den Haushalt der Gemeinde



## II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2019 und der Zugänge 2020 und 2024
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Melle, den 30.11.2022

**Allevo** Kommunalberatung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniela Klingberg'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Daniela Klingberg  
Bachelor of Laws (FH)



# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersicht über die Berechnungsergebnisse</b>	10
<b>Berechnung der Wassergebühr</b>	
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr	11
<b>Berechnungsgrundlagen</b>	
Anlage 1 Aufstellung der Kosten und Erlöse Kosten 2023 bis 2024	12
Anlage 2 Anlagenachweis zum 31.12.2019 Gemeinde Sontheim an der Brenz	14
Anlage 3 Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Kalkulatorische Kosten und Verzinsung	15 16
Anlage 4 Ermittlung der Konzessionsabgabe Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns Ermittlung der Ertragsteuern	17 18 19
Anlage 5 Wassermengen	21
<b>Berechnung der Grundgebühr</b>	
Anlage 6 Grundgebühr Wasser Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE) Einbezogene Kosten und Erlöse Berechnung der Grundgebühren Erwartete Erlöse aus Grundgebühren	 22 22 23 23

## Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024

	Satz bisher	Satz errechnet	Satz errechnet inkl. Zuschläge
--	-------------	----------------	-----------------------------------

### Wasserverbrauchsgebühr

Wasserverbrauchsgebühr	1,76 €/m <sup>3</sup>	<b>2,62 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,63 €/m<sup>3</sup></b>
------------------------	-----------------------	-----------------------------	-----------------------------

### Grundgebühr

Qn 2,5	Q <sub>3</sub> 4	2,00 €/Monat	<b>2,34 €/Monat</b>	<b>2,34 €/Monat</b>
Qn 6,0	Q <sub>3</sub> 10	3,00 €/Monat	<b>5,85 €/Monat</b>	<b>5,85 €/Monat</b>
Qn 10,0	Q <sub>3</sub> 16	7,20 €/Monat	<b>9,36 €/Monat</b>	<b>9,36 €/Monat</b>
Qn 40m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63	19,50 €/Monat	<b>36,87 €/Monat</b>	<b>36,87 €/Monat</b>

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

## Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr

	2023	2024	2023-2024
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	792.223 €	800.124 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-46.554 €	-46.925 €	
<b>Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)</b>	<b>745.669 €</b>	<b>753.199 €</b>	<b>1.498.868 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-61.819 €	-61.819 €	
<b>Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)</b>	<b>683.850 €</b>	<b>691.380 €</b>	<b>1.375.230 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 5	261.700 m <sup>3</sup>	261.700 m <sup>3</sup>	523.400 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre</b>			<b>2,62 €/m<sup>3</sup></b>
Berücksichtigung nachholbarer Konzessionsabgabe			
nachholbare Konzessionsabgabe ist ab dem Jahr 2018 nicht ermittelt worden			0 €
<b>Summe Ausgleich Vorjahre</b>			<b>0 €</b>
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			1.375.230 €
<b>Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)</b>			<b>1.375.230 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 5			523.400 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre</b>			<b>2,62 €/m<sup>3</sup></b>
Berücksichtigung des Nachlass für Eigenbedarf			
Menge Eigenbedarf Gemeinde	4.500 m <sup>3</sup>	4.500 m <sup>3</sup>	
Nachlass von 10 %	2,62 €/m <sup>3</sup>	0,26 €/m <sup>3</sup>	0,26 €/m <sup>3</sup>
<b>Summe Einnahmeausfall</b>	<b>1.170 €</b>	<b>1.170 €</b>	<b>2.340 €</b>
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			1.375.230 €
zzgl. Zuschlag durch Einnahmeausfall			2.340 €
<b>Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)</b>			<b>1.377.570 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 5			523.400 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Nachlass für Eigenbedarf</b>			<b>2,63 €/m<sup>3</sup></b>

## Kosten 2023 bis 2024

## Anlage 1

## Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Kosten		Summe 2023-2024
			2023	2024	
4291100	Wasserbezug ZV Brenzgruppe	250.600	208.400	216.000	424.400
4212820	Unterhaltung Rohrnetz	70.000	80.000	80.000	160.000
4212825	Schachtsanierung	10.000	40.000	40.000	80.000
4212830	Unterhaltung Hausanschlüsse (KSt_533001)	10.000	10.000	10.000	20.000
4212830	Unterhaltung Hausanschlüsse (KSt_533002)	12.500	11.000	11.000	22.000
4212850	Unterhaltung / Wartung Schieber	0	46.000	46.000	92.000
4241200	Aufwand für Wasserversorgung	3.000	2.000	2.000	4.000
4271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	60.000	65.000	65.000	130.000
4271400	EDV-Aufwendungen	12.500	12.500	12.500	25.000
4431130	Gebührenkalkulation	4.000	0	0	0
4431310	Prüfung Eröffnungsbilanz durch GPA	0	0	20.000	20.000
4431600	Gebühren f. d. überörtl. Prüfung	0	20.000	0	20.000
4811200	Post	1.000	1.000	1.000	2.000
4811300	Sachverständigen/Notar/Anwalt/Gericht/GV	4.000	4.000	4.000	8.000
4811400	Verwaltungskostenbeitrag	23.000	23.000	23.000	46.000
4811200	Bauhofleistungen	5.000	5.000	5.000	10.000
459300	Aufwand des Geldverkehrs	100	100	100	200
4441050	Betriebliche Steueraufwendungen	100	100	100	200
	<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>465.800</b>	<b>528.100</b>	<b>535.700</b>	<b>1.063.800</b>
	<b>Abschreibungen</b>				
4714000	Abschreibungen	113.000			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		108.214	110.059	218.273
	<b>Zinsen und ähnl. Aufwendungen</b>				
4517000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	26.100			
4441050	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute tatsächliche Fremdkapitalzinsen Gemeinde laut Anlage 3	0	29.800	31.800	61.600
	<b>Summe Abschreibungen und Zinsen</b>	<b>139.100</b>	<b>138.014</b>	<b>141.859</b>	<b>279.873</b>
4429200	Lizenzen und Konzessionen	16.000			
zzgl.	Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 4		37.899	37.475	75.374
zzgl.	Gewerbesteuer laut Anlage 4		6.252	4.885	11.137
zzgl.	Körperschaftsteuer laut Anlage 4		7.556	5.895	13.451
zzgl.	Solidaritätszuschlag laut Anlage 4		416	324	740
zzgl.	Konzessionsabgabe laut Anlage 4		73.986	73.986	147.972
	<b>Summe Zuschläge für Konzessionsabgabe</b>	<b>16.000</b>	<b>126.109</b>	<b>122.565</b>	<b>248.674</b>
	<b>Summe Kosten</b>	<b>620.900</b>	<b>792.223</b>	<b>800.124</b>	<b>1.592.347</b>

Kontrollsumme

620.900

Differenz

0

## Erlöse 2023 bis 2024

## Anlage 1

## Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Erlöse		Summe 2023-2024
			2023	2024	
3321300	Wassergebühren *)	504.000			
3421000	Erträge aus dem Verkauf (KSt 53301)	10.800	10.800	10.800	21.600
3461000	Erträge aus dem Verkauf (KSt 53301)	9.000	9.000	9.000	18.000
3591100	Erträge aus dem Verkauf (KSt 53301)	500	500	500	1.000
	<b>Summe Betriebserlöse</b>	<b>524.300</b>	<b>20.300</b>	<b>20.300</b>	<b>40.600</b>
31620000	Ertr. aus der Aufl. SoPo aus Beiträgen Auflösungen lt. Anl. 3	25.000			
			26.254	26.625	52.879
	<b>Summe Auflösungen</b>	<b>25.000</b>	<b>26.254</b>	<b>26.625</b>	<b>52.879</b>
	<b>Summe Erlöse</b>	<b>549.300</b>	<b>46.554</b>	<b>46.925</b>	<b>93.479</b>

Kontrollsumme

549.300

Differenz

0

\*) wird in der Kalkulation errechnet

## Anlagenachweis zum 31.12.2019 Gemeinde Sontheim an der Brenz

### Investitionen und Ertragszuschüsse

## Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Verteilungs- und Sammlungsanlagen			
a) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	4.418.636	112.850	2.450.900
b) Messeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)	33.400	317	1.411
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.083	3.133	3.396
<b>Investitionen</b>	<b>4.492.119</b>	<b>116.300</b>	<b>2.455.707</b>
Zuschüsse (Land, Bund)	91.058	2.287	58.943
Beiträge	904.798	16.284	355.005
Hausanschlusskostenersätze	214.138	5.011	152.576
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>1.209.994</b>	<b>23.582</b>	<b>566.524</b>
<b>Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>	<b>3.282.125</b>	<b>92.718</b>	<b>1.889.183</b>
nachrichtlich			
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.003	0	2.003
Kontrollsumme empfangene Ertragszuschüsse	1.209.994	23.582	566.524
Kontrollsumme AN	4.494.122	116.300	2.457.710
Differenz	0	0	0

## Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

## Anlage 3

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>Zugänge Investitionen (AHK)</b>					
Abschluss Oberer Bogen II	35.756	0	0	0	0
Oberer Bogen III Hausanschlüsse	2.620	0	0	0	0
Watzelsdorfer Straße II	27.525	0	0	0	0
Hausanschluss Watzelsdorfer Straße II	489	0	0	0	0
Riegele II	0	59.164	0	0	0
Luitprandstraße	0	0	49.639	0	0
Wasser-HA/San. Finkenweg	0	30.660	0	0	0
zusätzliche Hausanschlüsse	60.000	60.000	80.000	80.000	80.000
Erschließung Gewerbegebiet K3023	0	0	0	0	305.000
Erschließung Weiherbraike II	0	0	0	0	450.000
Erschließung Watzelsdorfer Straße III	0	0	0	0	55.000
Sanierung Am Bach	0	0	0	0	65.000
<b>Summe Zugänge Investitionen</b>	<b>126.390</b>	<b>149.824</b>	<b>129.639</b>	<b>80.000</b>	<b>955.000</b>

<b>Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>Zugänge Ertragszuschüsse</b>					
Wasserversorgungsbeiträge	18.038	1.297	12.323	0	0
Hausanschlusskostenersätze	34.084	24.667	31.677	32.000	32.000
<b>Summe Zugänge Ertragszuschüsse</b>	<b>52.122</b>	<b>25.964</b>	<b>44.000</b>	<b>32.000</b>	<b>32.000</b>

## Kalkulatorische Kosten und Verzinsung

## Anlage 3

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Abschreibung</b>	<b>Ø AfA-Satz</b>						
<b>Zugang Investitionen</b>							
Zugang Investitionen			126.390	149.824	129.639	80.000	955.000
Erhöhung AfA	2,00 %		632	2.645	2.896	2.345	5.975
Veränderung AfA-Bestand			-955	-5.695	-7.744	-2.210	-4.130
<b>AfA</b>		<b>116.300</b>	<b>115.977</b>	<b>112.927</b>	<b>108.079</b>	<b>108.214</b>	<b>110.059</b>
<b>Auflösung</b>	<b>Ø Aufl.-Satz</b>						
<b>Zugang Ertragszuschüsse</b>							
Zugang Ertragszuschüsse			52.122	25.964	44.000	32.000	32.000
Erhöhung Auflösung	2,00 %		261	912	609	820	640
Veränderung Auflösungs-Bestand			157	3	-4	-86	-269
<b>Auflösung Ertragszuschüsse</b>		<b>23.582</b>	<b>24.000</b>	<b>24.915</b>	<b>25.520</b>	<b>26.254</b>	<b>26.625</b>
<b>Verzinsung (Fremdkapitalzinsen)</b>						<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>tatsächliche Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)</b>							
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute						26.100	26.100
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute - Zinsen neu aufgenommene Darlehen						3.700	5.700
<b>kalkulatorischer Zins</b>						<b>29.800</b>	<b>31.800</b>



## Ermittlung der Konzessionsabgabe

## Anlage 4

Konzessionsabgabe	2023	2024
<p>Die Höhe der Konzessionsabgabe (KA) bestimmt sich nach den zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen vereinbarten Sätzen. Die höchstzulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei Gemeinden mit bis zu 25.000 Einwohnern höchstens 10 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen und Einzelabnehmer mit einem Jahresverbrauch über 6.000 m<sup>3</sup> sind höchstens 1,5 % zulässig.</p>		
erwartete Wassermengen (Prognose) Tarifabnehmer Normalverbrauch	257.200 m <sup>3</sup>	257.200 m <sup>3</sup>
kalkulierte Gebühr **)	2,63 €/m <sup>3</sup>	2,63 €/m <sup>3</sup>
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	676.436	676.436
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren	61.819	61.819
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren	738.255	738.255
<b>Konzessionsabgabe Tarifabnehmer</b>	<b>10,0 %</b>	<b>73.826</b>
<b>Konzessionsabgabe Sonderabnehmer</b>	<b>1,5 %</b>	<b>160</b>
Tarifabnehmer (über 6.000 m <sup>3</sup> Verbrauch) *)	0 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>
kalkulierte Gebühr **)	2,63 €/m <sup>3</sup>	2,63 €/m <sup>3</sup>
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	0	0
Menge Eigenbedarf Gemeinde	4.500 m <sup>3</sup>	4.500 m <sup>3</sup>
kalkulierte Gebühr **)	2,37 €/m <sup>3</sup>	2,37 €/m <sup>3</sup>
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	10.665	10.665
<b>Konzessionsabgabe Sonderabnehmer</b>	<b>1,5 %</b>	<b>160</b>
<b>höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)</b>	<b>73.986</b>	<b>73.986</b>

## Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

## Anlage 4

Entwicklung Sachanlagevermögen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zugang AHK		126.390	149.824	129.639	80.000	955.000
AfA		-115.977	-112.927	-108.079	-108.214	-110.059
RBW Sachanlagevermögen netto 31.12.	2.457.710	2.468.123	2.505.020	2.526.580	2.498.366	3.343.307
<b>RBW Sachanlagevermögen netto Stand 1.1.</b>					<b>2.526.580</b>	<b>2.498.366</b>
<b>MHBG auf SV Anfang des Wirtsch.jahres</b>	<b>1,50%</b>				<b>37.899</b>	<b>37.475</b>

\*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m<sup>3</sup> erforderlich.

\*\*) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr bei 2,63 € festgesetzt wird.

\*\*\*) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund anhand der Kalkulation lediglich prognostiziert werden. Soweit alle Prognosen der Kalkulation zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe im Jahr 2023 und 2024 steuerrechtlich in voller Höhe anerkannt. Andernfalls kann die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

## Ermittlung der Ertragsteuern

## Anlage 4

<b>voraussichtliches Jahresergebnis</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Summe Betriebskosten	-528.100	-535.700
Summe Abschreibungen	-108.214	-110.059
Summe Zinsen	-29.800	-31.800
Summe Betriebserlöse	20.300	20.300
Summe Auflösungen	26.254	26.625
<b>Nettokosten</b>	<b>-619.560</b>	<b>-630.634</b>
<b>Konzessionsabgabe</b>	<b>-73.986</b>	<b>-73.986</b>
Wassermenge Tarifabnehmer Normalverbrauch	257.200 m <sup>3</sup>	257.200 m <sup>3</sup>
kalkulierte Gebühr **)	2,63 €/m <sup>3</sup>	2,63 €/m <sup>3</sup>
Gebühreneinnahmen Tarifabnehmer	676.436	676.436
Tarifabnehmer (über 6.000 m <sup>3</sup> Verbrauch) *)	0 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>
kalkulierte Gebühr **)	2,63 €/m <sup>3</sup>	2,63 €/m <sup>3</sup>
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	0	0
Menge Eigenbedarf Gemeinde	4.500 m <sup>3</sup>	4.500 m <sup>3</sup>
kalkulierte Gebühr **)	2,37 €/m <sup>3</sup>	2,37 €/m <sup>3</sup>
Gebühreneinnahmen Sonderabnehmer (Eigenbedarf)	10.665	10.665
Einnahmen aus Grundgebühren	61.819	61.819
<b>erwartete Gebühreneinnahmen</b>	<b>748.920</b>	<b>748.920</b>
<b>Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer</b>	<b>55.374</b>	<b>44.300</b>

## Ermittlung der Ertragsteuern

## Anlage 4

<b>Gewerbsteuer</b>			<b>2023</b>	<b>2024</b>
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer			55.374	44.300
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			29.800	31.800
Ein Viertel der Konzessionsabgabe			18.497	18.497
Summe der Finanzierungsanteile			48.297	50.297
Freibetrag	200.000 €		-48.297	-50.297
verbleibender Betrag			0	0
Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG	25%		0	0
Kürzungen nach § 9 GewStG			0	0
Gewerbeverlustabzug nach § 10 a GewStG			0	0
vorläufiger Gewerbeertrag			55.374	44.300
Abrundung (abgerundeter Gewerbeertrag)			55.300	44.300
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG			-5.000	-5.000
<b>Gewerbeertrag *)</b>			<b>50.300</b>	<b>39.300</b>
<b>Steuermessbetrag</b>	<b>3,5 %</b>		<b>1.761</b>	<b>1.376</b>
<b>Gewerbsteuer</b>	<b>Hebesatz</b>	<b>355,0 %</b>	<b>6.252</b>	<b>4.885</b>

\*) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100 EUR abzurunden.

<b>Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag</b>			<b>2023</b>	<b>2024</b>
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer			55.374	44.300
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG			-5.000	-5.000
<b>fiktives Einkommen</b>			<b>50.374</b>	<b>39.300</b>
<b>Körperschaftsteuer</b>	<b>15,0 %</b>		<b>7.556</b>	<b>5.895</b>
<b>Solidaritätszuschlag</b>	<b>5,5 %</b>		<b>416</b>	<b>324</b>

## Wassermengen

## Anlage 5

## Bisherige Wassermengen

	2019	2020	2021	Mittelwert
Tarifabnehmer (bis 6.000 m <sup>3</sup> Verbrauch)	226.556 m <sup>3</sup>	252.318 m <sup>3</sup>	257.168 m <sup>3</sup>	<b>245.347 m<sup>3</sup></b>
Tarifabnehmer (über 6.000 m <sup>3</sup> Verbrauch)	9.090 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>	<b>3.030 m<sup>3</sup></b>
Menge Eigenbedarf	5.170 m <sup>3</sup>	5.940 m <sup>3</sup>	2.475 m <sup>3</sup>	<b>4.528 m<sup>3</sup></b>
<b>Wassermenge</b>	<b>240.816 m<sup>3</sup></b>	<b>258.258 m<sup>3</sup></b>	<b>259.643 m<sup>3</sup></b>	<b>252.905 m<sup>3</sup></b>

## Prognostizierte Wassermengen

	2023	2024
Tarifabnehmer (bis 6.000 m <sup>3</sup> Verbrauch)	257.200 m <sup>3</sup>	257.200 m <sup>3</sup>
Tarifabnehmer (über 6.000 m <sup>3</sup> Verbrauch)	0 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>
Menge Eigenbedarf	4.500 m <sup>3</sup>	4.500 m <sup>3</sup>
<b>Wassermenge</b>	<b>261.700 m<sup>3</sup></b>	<b>261.700 m<sup>3</sup></b>

\*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m<sup>3</sup> erforderlich.

## Grundgebühren

## Anlage 5

### Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

Satzung	QN	Q3	Äquivalenz	Prognose Zähler 2023	Prognose Zähler 2024	Summe	BE
bis zu 5 m³	2,5	4,0	1,00	2.059	2.059	4.118	4.118 BE
bis zu 10 m³	6,0	10,0	2,50	49	49	98	245 BE
bis zu 20 m³	10,0	16,0	4,00	5	5	10	40 BE
bis 80 m³/h	40 m³/h	63,0	15,75	0	0	0	0 BE
<b>Summe</b>				<b>2.113</b>	<b>2.113</b>	<b>4.226</b>	<b>4.403 BE</b>

### Einbezogene Kosten und Erlöse

	2023	2024	Summe
Abschreibungen	108.214 €	110.059 €	218.273 €
Fremdkapitalzinsen	29.800 €	31.800 €	61.600 €
Auflösung Sonderposten	-26.254 €	-26.625 €	-52.879 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	<b>111.760 €</b>	<b>115.234 €</b>	<b>226.994 €</b>
<b>daraus zu berücksichtigender Anteil</b>		<b>54,50 %</b>	<b>123.712 €</b>

Gebührenanteil an Fixkosten  
-----  
Summe Bemessungseinheiten

=

123.712 €  
-----  
4.403 BE

=

**28,09 €/BE**

## Grundgebühren

## Anlage 5

## Berechnung der Grundgebühren

Satzung	QN	Q3	Gebühr pro BE	Äquivalenz	GG/Jahr	GG/Monat
bis zu 5 m <sup>3</sup>	2,5	4,0	28,09 €/BE	1,00	28,09 €	2,34 €
bis zu 10 m <sup>3</sup>	6,0	10,0	28,09 €/BE	2,50	70,23 €	5,85 €
bis zu 20 m <sup>3</sup>	10,0	16,0	28,09 €/BE	4,00	112,36 €	9,36 €
bis 80 m <sup>3</sup> /h	40 m <sup>3</sup> /h	63,0	28,09 €/BE	15,75	442,42 €	36,87 €

## Erwartete Erlöse aus Grundgebühren

Q3	GG/Monat	Zähler 2023	Erlöse 2023	Zähler 2024	Erlöse 2024
4,0	2,34 €	2.059	57.817 €	2.059	57.817 €
10,0	5,85 €	49	3.440 €	49	3.440 €
16,0	9,36 €	5	562 €	5	562 €
63,0	36,87 €	0	0 €	0	0 €
<b>Summe erwartete Gebührenerlöse</b>			<b>61.819 €</b>		<b>61.819 €</b>